

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

- Erweiterung der Fontanestraße -

Der Rat der Stadt hat in seiner 6. Sitzung am 24.02.2015 gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens in der zur Zeit geltenden Fassung die Widmung der nachstehend aufgeführten Straße beschlossen:

Straßenbezeichnung:

Fontanestraße
Flur 41, Flurstück 466

Straßengruppe:

Gemeindestraße als Anliegerstraße
Ausbaulänge: circa 110,00 m
Breite der Fahrbahn: circa 5,50 m
9 öffentliche Stellplätze

Beschränkung der Widmung:

Sackgasse
Wendehammer mit zentraler Grünanlage
Geschwindigkeitsbegrenzung anhand Zone 30

Bei Rückfragen steht Ihnen von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags zwischen 14:00 und 18:00 Uhr Herr Grolewski, Fachbereich Bauverwaltung, unter der Telefonnummer (0 21 95) 6 06 – 1 63 zur Verfügung.

Anordnung/ Bestätigung gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO)

Gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481) ordne ich hiermit die öffentliche Bekanntmachung der vom Rat der Stadt in seiner 6. Sitzung am 24.02.2015 gefassten Widmungsverfügung an.

Die gemäß dieser Bekanntmachungsanordnung zu veröffentlichende Widmungsverfügung stimmt im Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 24.02.2015 überein. Zudem bestätige ich, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln einzureichen oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Köln, Appellhofplatz zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klage bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Herrn Grolewski, Fachbereich Bauverwaltung, unter der Telefonnummer (0 21 95) 6 06 – 1 63 in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Radevormwald, den 02.03.2015

Dr. Josef Korsten
Bürgermeister